

**Artikel 45**

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.

**Artikel 46**

Die Urschrift dieser Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Diese Konvention wurde von einer Diplomatischen Konferenz, die vom 20. Mai bis 14. Juni 1974 in New York am Sitz der Vereinten Nationen stattfand, am 12. Juni angenommen und ab 14. Juni 1974 zur Unterzeichnung aufgelegt.

(Übersetzung)

**Protokoll  
zur Änderung der Konvention  
über die Verjährung beim internationalen  
Warenkauf**

DIE VERTRAGSSTAATEN dieses Protokolls -

**IN ANBETRACHT DESSEN**, daß der internationale Handel einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten leistet,

**IN DER ÜBERZEUGUNG**, daß die Annahme einheitlicher Regeln über die Verjährung beim internationalen Warenkauf die Entwicklung des Welthandels erleichtern würde,

**IN DER ERWÄGUNG**, daß eine Änderung der am 14. Juni 1974 in New York geschlossenen Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf (Verjährungskonvention von 1974) dahingehend, daß sie mit der am 11. April 1980 in Wien geschlossenen Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Kaufrechtskonvention von 1980) in Einklang steht, die Annahme der in der Verjährungskonvention von 1974 enthaltenen einheitlichen Regeln über die Verjährung fördern würde —

**HABEN VEREINBART**, die Verjährungskonvention von 1974 wie folgt zu ändern:

**Artikel I**

(1) Artikel 3 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diese Konvention ist nur anzuwenden,

a) wenn die Parteien eines Vertrages über den internationalen Warenkauf zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Niederlassung in Vertragsstaaten haben oder

b) wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts das Recht eines Vertragsstaates auf den Kaufvertrag anzuwenden ist.“

(2) Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen.

(3) Artikel 3 Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel II**

(1) Artikel 4 Buchstabe a wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, daß

der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluß weder wußte noch wissen mußte, daß die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde;“

(2) Artikel 4 Buchstabe e wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„e) von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen;“.

**Artikel III**

Artikel 31 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„(4) Erstreckt sich die Konvention auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaates und liegt die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung im Sinne dieser Konvention nur dann als in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet, wenn sie in einer Gebietseinheit liegt, auf die sich die Konvention erstreckt.“

**Artikel IV**

Die Bestimmungen des Artikels 34 werden gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten, welche gleiche oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften für Gegenstände haben, die in dieser Konvention geregelt werden, können jederzeit erklären, daß die Konvention auf Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben. Solche Erklärungen können als gemeinsame oder als aufeinander bezogene einseitige Erklärungen abgegeben werden.

(2) Hat ein Vertragsstaat, der für Gegenstände, die in dieser Konvention geregelt werden, Rechtsvorschriften, die denen eines oder mehrerer Nichtvertragsstaaten gleich sind oder sehr nahekommen, so kann er jederzeit erklären, daß die Konvention auf Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben.

(3) Wird ein Staat, auf den sich eine Erklärung nach Absatz 2 bezieht, Vertragsstaat, so hat die Erklärung von dem Tag an, an dem die Konvention für den neuen Vertragsstaat in Kraft tritt, die Wirkung einer nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung, vorausgesetzt, daß der neue Vertragsstaat sich einer solchen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt.“

**Artikel V**

Die Bestimmung des Artikels 37 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diese Konvention geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen, die Bestimmungen über in dieser Konvention geregelte Gegenstände enthalten, nicht vor, sofern Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer solchen Vereinbarung haben.“

**Artikel VI**

Am Ende von Artikel 40 Absatz 1 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Aufeinander bezogene einseitige Erklärungen nach Artikel 34 werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt.“

**Schlußbestimmungen****Artikel VII**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Depositär dieses Protokolls bestimmt.